

Ulrike Spangenberg

Steuergerechtigkeit – (geschlechter)differenziert gedacht

Wenn derzeit über das Thema Geschlechter(un)gerechtigkeit gesprochen wird, geht es zumeist um den sogenannten »Gender Pay Gap«, Frauen in Führungspositionen oder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht wird demgegenüber selten thematisiert. Eine Analyse des gegenwärtigen Steuersystems zeigt, dass es – neben anderen Ungerechtigkeiten – in seinen Auswirkungen nicht nur bestehende Geschlechterungleichheiten spiegelt, sondern diese auch verstärkt – zum Nachteil von Frauen.

Im Steuerrecht wird selten die Frage nach der Geschlechtergerechtigkeit gestellt. Eine Ausnahme bildet die Diskussion um das Ehegattensplitting und die Lohnsteuerklassenkombination III/V. Die immer wieder geforderte Reform dieser Regelungen zugunsten einer Individualbesteuerung soll die negativen Erwerbsanreize der Besteuerung, die vor allem Frauen treffen, beseitigen. Eine Individualbesteuerung allein gewährleistet jedoch keineswegs Geschlechtergerechtigkeit.

Beispiel: Abgeltungssteuer

In Deutschland werden u.a. Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung oder aber Renten und Pensionen progressiv besteuert. Bei einem progressiven Steuertarif wächst mit jedem zusätzlich verdienten Euro der Anteil, der als Steuer abfließt – derzeit auf bis zu 45 %. Daraus folgt grundsätzlich, dass Personen mit hohem Einkommen stärker besteuert werden als diejenigen mit geringen Einkommen. Die progressive Ausgestaltung des Steuertarifs kann sogar die (Brutto)Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern verringern. Allerdings werden nicht alle Einkunftsarten progressiv besteuert. Seit 2009 gilt für Kapitaleinkünfte ein weit unter dem Spitzensteuersatz liegender proportionaler Steuersatz von 25 %. Inwieweit diese sogenannte Abgeltungssteuer ihren Zweck –



Ulrike Spangenberg

(* 1973) ist Juristin und Autorin der von der FES veröffentlichten Expertise *Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht!* Ihre Dissertation zu Mittelbarer Diskriminierung im Einkommensteuerrecht erscheint Anfang 2013 bei Nomos.

spangenberg@gleichstellungsinstitut.de

die Verlagerung von Kapital ins Ausland zu verhindern – erfüllt, ist höchst fraglich. Faktisch profitieren von dem niedrigen Tarif diejenigen, die über hohe Kapitaleinkünfte verfügen. Zu diesen Einkünften gehören u.a. Gewinne aus Aktien oder Zins-einnahmen aus Geldvermögen. Frauen verdienen im Durchschnitt nicht nur weniger als Männer. Sie verfügen (infolgedessen) auch über weniger Vermögen, mit dem Kapitaleinkünfte erwirtschaftet werden. Zudem sind sie im Vergleich zu Männern seltener in Branchen oder Positionen beschäftigt, in denen Kapitaleinkünfte zur Vergütung gehören. Daraus folgt, dass Frauen die Begünstigung von Kapitaleinkünften sehr viel seltener nützt als Männern.

Beispiel: Erwerbsbedingte Betreuungsaufwendungen

Bevor der Steuertarif überhaupt Anwendung findet, ist zu bestimmen, was besteuert werden soll. Die sogenannte Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, die Aus-

druck der steuerlichen Leistungsfähigkeit einer Person sein soll, wird durch zahlreiche Abzüge gemindert. Auch davon profitieren Frauen sehr viel seltener als Männer.

So ist im geltenden Recht anerkannt, dass beruflich veranlasste Aufwendungen weitgehend unbeschränkt steuerlich absetzbar sind. Besteuert wird nur das Einkommen, das nach Abzug der Kosten verbleibt, die für die Erzielung des Einkommens aufgewendet wurden. Während aber beispielsweise die Aufwendungen für den Arbeitsweg als beruflich veranlasst gelten, werden Kinderbetreuungskosten generell als privat veranlasste Sonderausgaben behandelt: Auch dann, wenn die Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern notwendig ist. Erwerbsbedingte Betreuungskosten können daher nur in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen und höchstens 4.000 Euro jährlich geltend gemacht werden, ein Betrag, der die tatsächlichen Kosten in der Regel nicht deckt.

Im Vergleich etwa zur Pendlerpauschale ist die Beschränkung nicht nur gleichheitswidrig, sie spiegelt auch den traditionellen Geschlechterblick im Steuerrecht. Kinderbetreuung wird danach der privaten weiblich dominierten Sphäre zugeordnet. Das die öffentliche Sphäre regelnde Steuerrecht folgt demgegenüber dem Leitbild des männlichen Normalarbeiters ohne Betreuungspflichten. Die unzureichende Berücksichtigung der Betreuungskosten setzt wie das Ehegattensplitting negative Erwerbsanreize. Diese treffen vor allem Frauen, weil die Kosten der Kinderbetreuung in der Regel gegen das Einkommen der Mutter aufgerechnet werden.

Beispiel: Steuervergünstigungen

Über Steuern werden nicht nur staatliche Einnahmen generiert. Vielmehr enthält das Steuerrecht eine Vielzahl von indirekten Subventionen in Form von Steuerfreistellungen oder Abzügen, die das zu versteu-

ernde Einkommen und damit die Steuerbelastung senken. Zu den drei größten Steuersubventionen gehören etwa die steuerfrei gestellten Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Einer Abschaffung wurde des Öfteren entgegengehalten, dass damit gerade die nachts und sonntags arbeitende Krankenschwester weniger Einkommen erhalten würde. Tatsächlich profitieren davon aber vorwiegend Beschäftigte in männertypischen Branchen. Bis 1992 nützte Frauen die Steuerfreistellung ohnehin wenig, weil die Nachtarbeit von Arbeiterinnen erheblich eingeschränkt, zum Teil sogar verboten war.

Die Riester-Rente – eine der zehn größten Steuersubventionen – gilt ebenfalls als Instrument, das Frauen zugute kommt. Die Zulagenförderung in Höhe von 154 Euro jährlich wird zwar tatsächlich häufiger von Frauen in Anspruch genommen. Zur Riester-Rente gehört jedoch ein Sonderausgabenabzug, der es erlaubt, die auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlten Eigenbeiträge als Abzug von der Bemessungsgrundlage geltend zu machen. Die finanzielle Entlastung – mehr als 900 Euro – steigt mit der Höhe des Einkommens und wird daher stärker von Männern genutzt.

Für Österreich ist sogar statistisch belegt, dass Männer Steuervergünstigungen nicht nur sehr viel häufiger, sondern auch in größerem Umfang in Anspruch nehmen können als Frauen. Bei der Ausgestaltung als Abzug von der Bemessungsgrundlage gilt bedingt durch den progressiven Tarif zudem unabhängig von der Höhe absetzbarer Aufwendungen: Je höher das Einkommen, desto höher die durch die Steuervergünstigung ersparte Steuerbelastung.

Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht?!

Den dargestellten Wirkungen der Besteuerung ließe sich entgegenhalten, dass diese lediglich Ausdruck bereits bestehender

Ungleichheiten im Geschlechterverhältnis seien. Tatsächlich hängen die oben kritisierten Verteilungs- und Anreizwirkungen mit geschlechtlich geprägten Einkommens- und Vermögensdifferenzen, Erwerbsmustern und Arbeitsmarktstrukturen zusammen. Die Ausgestaltung der Besteuerung ist jedoch keineswegs geschlechtsneutral. Bei der Bestimmung dessen, was beruflich veranlasst ist oder aber bei der Auswahl und Ausgestaltung von Steuervergünstigungen wird vielmehr an Lebensrealitäten angeknüpft, die sehr viel öfter typischen Einkommens- oder Erwerbsmustern von Männern entsprechen. Infolgedessen profitieren diese öfter und in größerem Umfang.

Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht heißt nicht notwendig, Frauen und Männer immer in gleicher Weise steuerlich zu belasten oder zu entlasten. Der Staat ist auch nicht verpflichtet, geschlechtsbezogene Einkommensdifferenzen über die Besteuerung zu verringern. Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht beinhaltet

aber zum einen die Auswirkungen von Steuern auf Geschlechterverhältnisse überhaupt zu berücksichtigen. Dazu bedarf es entsprechender Analysen. Bislang finden geschlechtsbezogene Wirkungen der Besteuerung so gut wie keine Beachtung – trotz der Pflicht, diese im Rahmen gleichstellungsorientierter Gesetzesfolgenabschätzung zu prüfen. Zum anderen muss die Gesetzgebung Steuern – so weit es der angestrebte Zweck zulässt – zumindest so gestalten, dass strukturelle Ungleichheiten nicht noch weiter verstärkt werden. Viele Regelungen lassen sich sehr einfach ändern. So könnten z.B. steuerliche Absetzbeträge auf einen Umfang beschränkt werden, der von Frauen und Männern in gleicher Weise ausgeschöpft werden kann. Steuervergünstigungen wirken zudem anders, wenn sie als Ermäßigungen der Steuerschuld oder als Negativsteuer gewährt werden. Nicht zuletzt muss Geschlechtergerechtigkeit aber auch im Steuerrecht als politische Priorität gesetzt werden. ■